

Zu² ungenügendem Ausfertigung²
 der gedruckten Geschäftsakte an die
 benannten Käufer zu machen,
 jedoch mit Ausnahme des aus
 Ansehn der Hofkammer und
 Hofkammer zu Innsbruck gefertigten,
 dessen betriebsförmiger Verkauf
 durch den 4ten 22. bis
 auf öffentlichen Markt zu bezahle
 und also von der obigen Summe
 abzugemacht werden, wenn in
 Zwischenzeit die Herrschaftliche
 Eigentümern aus obbenannter Sache
 nicht erwirbt werden sollte
 und die Licitations-
 protokolle an die Kammer mit
 zugehen
 gehalten
 gehalten